

Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der
Stadt Eschweiler
- Sondernutzungssatzung -

Satzung vom 17.12.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002

1. Nachtragssatzung vom 05.07.2002; in Kraft getreten am 13.07.2002
2. Nachtragssatzung vom 17.12.2025; in Kraft getreten am 01.01.2026

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Land- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante,
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
 - d) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

- (2) Nach Abs. (1) erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Unaufschiebbare Arbeiten der Energieversorgungsträger in Straßen (Notmaßnahmen) sind unverzüglich telefonisch der Feuerwache Eschweiler und am nächsten Werktag der Stadt mitzuteilen.

§ 7 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

§ 8 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Nach Beendigung der Sondernutzung (Aufgabe der Nutzung, Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis, Einziehung der Straße) hat der Sondernutzer, sofern nichts anderes bestimmt ist, die benutzte Straßenfläche auf seine Kosten unverzüglich in einen dem ursprünglichen Zustand angepassten ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Wiederherstellung der benutzten Fläche ist der Stadt Eschweiler unverzüglich nach Beendigung der Wiedereinrichtung zur gemeinsamen Abnahme schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bis zur mängelfreien Abnahme ist der Sondernutzer für die Sondernutzungsfläche und deren Anlagen und Einrichtungen verkehrssicherungspflichtig.
- (3) Schäden an der benutzten Straßenfläche oder sonstige Beeinträchtigungen infolge der Sondernutzung, die noch nach der Abnahme auftreten, sind unverzüglich und ohne besondere Aufforderung durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen.

§ 9

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben, sofern im folgenden nicht Pauschalgebühren festgelegt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für Veranstaltungen, die nachhaltig werbewirksam für die Stadt Eschweiler sind, einen besonderen kulturellen Charakter besitzen oder einen außergewöhnlichen sozialen Zweck verfolgen, werden nachfolgende Pauschalgebühren erhoben:
 - a) kommerzielle Veranstaltungen (Stadtfeite pp.)
 - Fußgängerzone 125,00 EUR
 - Marktplatzfläche, die nicht konzessionsgebunden ist 30,00 EUR
 - Marktplatzfläche insgesamt 125,00 EUR
 - Marktplatzfläche einschl. angrenzender Straßenflächen 250,00 EUR
 - b) sozio-kulturelle Veranstaltungen (Sommerfeite, Musikfeite, karnevalistische Veranstaltungen pp.)
 - Fußgängerzone 95,00 EUR
 - Marktplatzfläche, die nicht konzessionsgebunden ist 25,00 EUR
 - Marktplatzfläche insgesamt 95,00 EUR
 - Marktplatzfläche einschl. angrenzender Straßenflächen 190,00 EUR
- (3) Für die Nutzung öffentlicher Flächen zur Durchführung des Weihnachtsmarktes sowie für Veranstaltungen mit Allgemeinutzen und übergeordneter Bedeutung für die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere Stadtfeite und das Inde-Chill-Out, werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Für Werbemaßnahmen und Informationsstände aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden durch an der Wahl teilnehmende Parteien, Wählergruppen oder sonstige politische Vereinigungen werden gemäß dem Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung und Verkehr - III C 2-22-33 - u.d. Innenministeriums - I A 4-20-10.10 - vom 25.03.1994 keine Gebühren erhoben. Die Ausnahme gilt in den Fällen der Vorbereitung oder Durchführung von Volksbegehren oder Volksentscheiden auch für Vereinigungen, die aus diesem Anlass tätig werden.
- (5) Für die Inanspruchnahme eines gebührenpflichtigen Parkplatzes werden neben der Sondernutzungsgebühr 240,00 EUR/mtl. als Ersatz für die entgangene Gebühreneinnahme erhoben. Bei tageweiser Inanspruchnahme errechnet sich die Gebühr nach der tatsächlichen gebührenpflichtigen Zeit, wobei die entgangene Gebühreneinnahme mit 1,00 EUR/Std. zugrunde gelegt wird.
- (6) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (7) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10

Billigkeitsregelung

Für Billigkeitsregelungen im Einzelfall verbleibt es bei den einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

§ 13 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
 2. der nach § 6 Abs. (3) erforderlichen Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
 3. nach § 7 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach den jeweils anzuwendenden Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes bzw. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 15 In-Kraft-Treten

In-Kraft-Treten der jeweiligen Satzung siehe Überschrift.

**Gebührentarif zu § 9
der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- Sondernutzungssatzung - vom 17.12.2001**

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Im Gebührentarif enthaltene Gebührensätze gelten für das Gebiet der Stadt Eschweiler.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Sondernutzungsgebühr, sofern sie nicht besonders als solche ausgewiesen ist. Ausgenommen hiervon bleiben die Tarife 15 b und 15 c (Plakate) sowie in jedem Einzelfall die Mindestgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EUR nach kaufmännischer Rechnung gerundet.
4. Die Mindestgebühr richtet sich jeweils nach der Art der Sondernutzung.

B. Gebühren

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Sonder- Nutzungs- gebühr in EUR	Mindest- gebühr in EUR
1	Baubuden, Gerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Bauzäune je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich 2,00 20,00	2,00	20,00
2	Lagerung von Materialien aller Art, die mehr als 24 Std. andauert je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	7,50	20,00
3	Container bis 10 cbm je Stück, je angefangenen Monat	10,00	-,--
4	Container über 10 cbm je Stück, je angefangenen Monat	15,00	-,--
5	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,50	-,--
6	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä. je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	12,50	-,--
7a 7b	Verkaufswagen und ambulante Verkaufstände aller Art sowie sonstige Schaustellereinrichtungen, sofern nicht Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte zu erheben sind - je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich - je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	12,50 0,75	-,-- 10,00
8	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mehr als 30cm in den Gehweg hineinragen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,75	-,--
9	Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Plakatwände, soweit nicht ein Pachtzins erhoben wird je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,75	
10	Bühnen und Tribünen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,25	10,00
11	Privatwirtschaftliche Werbestände je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,25	10,00
12	Nicht kommerzielle Werbe- und Informationsstände je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,15	5,00

13	Lotterieveranstaltungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,15	10,00
14	Aufstellung von Ladenlokalen an der Stätte der Leistung je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	0,75	10,00
15a	Reklameträger und Reklamefahrzeuge je angefangener Tag	40,00	
15b	Plakate bis zum Format DIN-A-0 - bis zu 25 Stück bis zu einem Monat	25,00	
	- bis zu 25 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	50,00	
	- bis zu 50 Stück bis zu einem Monat	50,00	
	- bis zu 50 Stück für den zweiten und jeden weiteren Monat	100,00	
	- bis zu 100 Stück bis zu einem Monat	100,00	
	- bis zu 100 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	200,00	
	- über 100 Stück bis zu einem Monat	400,00	
	- über 100 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	800,00	
15c	Plakate größer als Format DIN-A-0 - bis zu 12 Stück bis zu einem Monat	40,00	
	- bis zu 12 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	80,00	
	- bis zu 20 Stück bis zu einem Monat	80,00	
	- bis zu 20 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	160,00	
	- bis zu 40 Stück bis zu einem Monat	200,00	
	- bis zu 40 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	400,00	
	- über 40 Stück bis zu einem Monat	500,00	
	- über 40 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	1.000,00	-,--
16	Sammelcontainer für Altkleider pp., je Standort je angef. Monat - Gewerbetreibende	35,00	
	- caritative Hilfsorganisationen	5,00	-,--
17	Private Straßenfeste je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,10	20,00
18	Unerlaubtes Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen je angefangener Tag	40,00	-,--
19	19 sonstige Nutzungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	5,00	20,00